

Kindergeburtstag am Bauernhof

Rechtliche Grundlagen

Rechtsabteilung
Stand: 2017 – 08



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Allgemeines	4
Rechtliche Grundlagen	5
Haftung	6
1.) Begriffe.....	6
a) Rechtsfähigkeit.....	6
b) Handlungsfähigkeit.....	6
c) Geschäftsfähigkeit.....	6
d) Deliktsfähigkeit.....	7
Aufsichtspflicht	8
1.) Aufsichtspflicht der Eltern.....	8
2.) Anvertraute Aufsicht.....	9
3.) Verantwortung des Betriebsführers.....	11
4.) Verletzung der Aufsichtspflicht.....	12
5.) Eltern haften nicht immer für ihre Kinder.....	12
Kindergeburtstag am Bauernhof	14
Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen:	15
1.) Produkthaftungsgesetz.....	15
2.) Tierhalterhaftung.....	16
3.) Haftung für Bauwerke.....	16
4.) Exkurs: Stehende und fließende Gewässer.....	17
Brandschutz und Erste Hilfe	18
Versicherung	18
Barrierefreiheit	19
Gewerberecht	21
1.) Geltungsbereich der Gewerbeordnung.....	21
2.) Ausnahmen vom Anwendungsbereich der GewO.....	21
3.) Kindergeburtstagsfeier aus gewerberechtl. Sicht.....	22
a) Bloße Raumvermietung.....	22
b) Kindergeburtstagsfeier inklusive Beaufsichtigungsangebot.....	22
c) Kindergeburtstagsfeier ohne Beaufsichtigungsangebot.....	23
Steuerrecht	24
1.) Bloße Raumvermietung.....	24
2.) Veranstaltung einer Kindergeburtstagsfeier mit bzw. ohne Beaufsichtigungsangebot.....	24
3.) Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.....	25
Sozialrecht	25
1.) Bloße Raumvermietung.....	25
2.) Veranstaltung einer Kindergeburtstagsfeier mit Beaufsichtigungsangebot.....	25
3.) Veranstaltung einer Kindergeburtstagsfeier ohne Beaufsichtigungsangebot.....	26
Arbeitsrecht	27
1.) Dienstverhältnis.....	27
2.) Aufsichtspflicht und Haftpflicht für Arbeitgeber.....	27
3.) Anmeldung bei Krankenkasse.....	27
4.) Wie hoch ist der SV-Beitrag?.....	28
5.) Fallweise Beschäftigte.....	28
Herausgeber	30

Vorwort

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch sowohl an Frauen als auch an Männer.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass Bestimmungen betreffend Ehe und Ehepartner gleichermaßen auch für eingetragene Partner gelten.



© Mag. Eva Radlgruber, privat

Allgemeines

Ein bäuerlicher Betrieb, mit der Absicht, eine Kindergeburtstagsfeier am Hof anzubieten, muss sich zunächst überlegen, was dieses Angebot konkret beinhalten soll.

- Werden nur Räumlichkeiten an Dritte vermietet und sonst keinerlei Leistungen am Hof angeboten?
- Richtet der Betrieb selbst die Geburtstagsfeier aus, aber übernehmen die Begleitpersonen der kleinen Gäste die Beaufsichtigung in vollem Umfang?
- Oder aber veranstaltet der Betrieb selbst die Geburtstagsfeier zur Gänze und ist so für Unterhaltung, Beaufsichtigung und Verköstigung der Gäste zuständig?



© Mag. Andrea ArbeitHuber, privat

Je nach Angebot sind eine Vielzahl an rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, zudem muss für eine ausreichende Absicherung der am Hof befindlichen Gefahrenquellen gesorgt werden.

Es empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld Kontakt mit den jeweils zuständigen Rechts- und Wirtschaftsberatern der Landwirtschaftskammern und der SVB aufzunehmen, um wichtige rechtliche Fragen zu klären. Auch die Kontaktaufnahme mit dem persönlichen Versicherungsmakler ist zu empfehlen.

Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden soll ein kompakter Überblick über die derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Grundlagen gegeben werden. Zweckmäßigerweise wird dabei – sofern erforderlich - unterschieden zwischen:

- **Bloße Raumvermietung**
- Veranstaltung einer **Kindergeburtstagsfeier ohne Beaufsichtigungsangebot** (Beaufsichtigung der Kinder erfolgt während der Feier durch anwesende Eltern-teile)
- Veranstaltung einer **Kindergeburtstagsfeier inklusive Beaufsichtigungsangebot**

Insofern im Folgenden keine Abgrenzung erfolgt, sind die angeführten rechtlichen Bestimmungen jedenfalls allgemein gültig und dementsprechend zu beachten.



© Mag. Eva Radlgruber, privat

Haftung

1.) Begriffe

Bei den Teilnehmern einer Kindergeburtstagsfeier handelt es sich für gewöhnlich um Kinder oder Jugendliche, also um **Minderjährige**. **Abhängig von Alter und geistiger Reife** differenziert der Gesetzgeber zwischen einer weniger oder mehr vorhandenen Rechts- und Handlungsfähigkeit bzw. Geschäfts- und Deliktsfähigkeit.

a) Rechtsfähigkeit

Die **Rechtsfähigkeit** von uns Menschen beginnt in der Regel mit der vollendeten **Geburt** (Ausnahme: Erbrecht des ungeborenen Kindes) und endet mit unserem **Tod**. Juristischen Personen wird die Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes nach bestimmten Voraussetzungen eingeräumt.

b) Handlungsfähigkeit

= **Die Fähigkeit aus, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen.**

Diese Fähigkeit besteht nicht bereits bei der Geburt, sondern wird von der Rechtsordnung zuerkannt — und zwar nur jenen Personen, die in vernünftiger und sachgerechter Weise ihre Angelegenheiten selbst regeln können.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass die geistige Reife typischerweise mit zunehmendem Alter steigt. Der **Geisteszustand** spielt aber die zentrale Rolle, weshalb es auch erwachsene Personen gibt, deren Geschäftsfähigkeit nur begrenzt oder gar nicht gegeben ist.

c) Geschäftsfähigkeit

= **Die Fähigkeit sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten.**

Das ABGB kennt vier relevante Altersstufen, die, je nachdem um welche „Unterform“ der Handlungsfähigkeit es sich handelt, unterschiedlich beurteilt werden.

- bis 7 Jahre: Vollkommen geschäftsunfähig; Ausnahme ist hier der sogenannte „Wurstsemmel-Paragraph“, der besagt, dass ein Kind geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens vornehmen kann (Kauf einer Wurstsemmel). Das Rechtsgeschäft wird rückwirkend wirksam, sobald das Kind seine Pflicht daraus erfüllt (Zahlung des Kaufpreises)
- 7 - 14 Jahre: Beschränkt geschäftsfähig - „Unmündige Minderjährige“; Kinder in diesem Alter können selbstständig Besitz erwerben, bloß zu ihrem Vorteil gemachte Versprechen annehmen und sie können bestehende Verpflichtungen selbst erfüllen (mit schuldbefreiender Wirkung). Geschäfte, die es ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abschließt, sind schwebend unwirksam und können somit nach erfolgter Zustimmung Gültigkeit erlangen.

- 14 - 18 Jahre: Grundsätzlich beschränkt, aber erweiterte Geschäftsfähigkeit - „Mündige Minderjährige“; die Minderjährigen können sich selbst zu Dienstleistungen (außer Lehrvertrag) verpflichten, über ihr Einkommen frei verfügen, können ein Testament machen und im Pflegschaftsverfahren selbst auftreten.
- 18 Jahre: Voll geschäftsfähig - „Volljährige“ - die Obsorgepflicht der Eltern erlischt.

d) Deliktsfähigkeit

= Die Fähigkeit aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden.

Diese wird grundsätzlich mit **Vollendung des 14. Lebensjahres** erreicht. Davor sind unter bestimmten Voraussetzungen die Aufsichtspersonen verantwortlich und können zur Haftung herangezogen werden.



© Mag. Gabriele Hebesberger, privat

Aufsichtspflicht

1.) Aufsichtspflicht der Eltern

In erster Linie (gemäß Gesetz) sind **die Eltern zur Obsorge** verpflichtet — in der Regel jedenfalls die Mutter, ansonsten beide Elternteile.

Die Erziehungspflicht der Eltern umfasst neben der Pflicht die Kinder zu schützen, eben auch die Beaufsichtigung der Kinder mit dem Ziel, Beschädigungen dritter Personen durch die Kinder hintanzuhalten.

Natürlich ist das Maß der Beaufsichtigung nicht immer dasselbe, sondern hängt mit dem **Alter** der Kinder zusammen, ihrer **Persönlichkeit**, ihrer **geistigen Entwicklung** und der **Umgebung**, in der man sie beaufsichtigt (Gefahrenquellen).



© Mag. Gabriele Hebesberger, privat

Umfang der Aufsichtspflicht:

- bis 6 Jahre: grundsätzlich durchgehende Beaufsichtigung (Blick- und Hörweite)
- 6 - 10 Jahre: bereits ein bis zwei Stunden auch ohne direkte Aufsicht, aber immer Kenntnis vom Aufenthaltsort des Kindes
- 10 - 14 Jahre: tagsüber durchgehend unbeaufsichtigt möglich, aber genaue Vereinbarung über „nach Hause kommen“
- ab 14 Jahre: Jugendschutzbestimmungen

Die Aufsichtspflicht endet entgegen einer viel vertretenen Meinung nicht mit dem Erreichen der Deliktsfähigkeit, also des 14. Lebensjahres. Sie schwächt zwar ab, bleibt aber jedenfalls in dem Umfang bestehen, als dass verhindert werden soll, dass Dritte Schäden infolge eines vorhersehbaren, schuldhaften, rechtswidrigen Verhaltens des (mündigen) Minderjährigen erleiden!

Eine vollumfängliche Kontrolle und totale Beaufsichtigung ist nicht möglich und auch nicht zielführend.

Vielmehr wird der Maßstab so angelegt, dass von einem Bild verständiger Eltern ausgegangen wird, die nach **vernünftigen Maßstäben** Handlungen setzen - wie sie auch ein verständiger Beobachter gesetzt hätte - um Schädigungen der Kinder/durch die Kinder zu verhindern.

Darüber hinaus haften Eltern nur bei **schuldhafter Verletzung** ihrer gesetzlichen, vertraglichen oder faktischen Aufsichtspflicht! Die Gerichte würdigen dabei auch noch die persönlichen Verhältnisse der Eltern und die geistige Einsichtsfähigkeit der Kinder.

Eltern und Aufsichtspersonen haften also nicht immer für ihre Kinder.

2.) Anvertraute Aufsicht

Die Beaufsichtigung muss nicht immer durch die Eltern erfolgen, sondern kann **auch „Dritten“ übertragen** werden.

Eine solche „**anvertraute**“ Aufsicht kommt in der Praxis ganz häufig vor, zum Beispiel bei Tagesmüttern, Stiefeltern, Patchworkfamilien, Großeltern, netten Nachbarn, Kindergärtnerinnen, Lehrern etc. (**sämtliche Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet**)!

Dabei gibt es aber wieder drei unterschiedliche Formen des „Anvertrauens“, und zwar basierend auf einem Vertrag, oder durch „Übergabe“:

- Gesetzliche Form: Schule, Hort, Kindergarten
- Vertragliche Form: Die Vertragsparteien haben einen Rechtsfolgewillen, dass die Durchführung der Aufsicht während eines festgesetzten Zeitraumes verbindlich - und in der Regel entgeltlich - erfolgt!
Beispiel: Au-Pair, Kindergeburtstag am Bauernhof inklusive Beaufsichtigung, Ferienlager,..
- Faktische Form: Das aufsichtsbedürftige Kind wurde von den Eltern „übergeben“ und die Person hat es auch tatsächlich übernommen!
Beispiel: Stiefeltern, Großeltern, Kinderfeste, Nachbarn,..

Beim Anvertrauen der Aufsichtspflicht haben die Eltern zwar in dem Sinne keine Haftung mehr wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht - in der Regel haftet die beaufsichtigende Person - aber sie haben dennoch eine gewisse Verantwortung, was die Auswahl der beaufsichtigenden Personen betrifft. Sie kann also ein **Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden** treffen.

Es dürfen nur jene Personen ausgewählt werden, die auch ein verständiger Beobachter in dieser Situation ausgewählt hätte, bzw. solche, bei denen aufgrund ihrer Ausbildung davon ausgegangen werden kann, dass sie diese Verantwortung übernehmen können.



© Mag. Andrea ArbeitHuber, privat

Beginn der anvertrauten Aufsichtspflicht:

- Übergabe vom Aufsichtspflichtigen an den Aufsichtsführenden
- Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (beispielsweise laut Öffnungszeiten, etc.)
- Jugendliche laut Oö. Jugendschutzgesetz

Ende der anvertrauten Aufsichtspflicht:

- Übergabe vom Aufsichtsführenden an den Aufsichtspflichtigen
- Berechtigtes Verlassen des Kindes

Inhalt der Aufsichtspflicht:

- Erkundigungspflicht: Krankheiten, Allergien, Charakter, örtliche Gegebenheiten, Kontaktmöglichkeit zum Sorgeberechtigten
- Anleitungs- und Warnpflicht: Ausschalten von Gefahren, altersgerechte Hinweise
- Kontrollpflicht: vergewissern, dass Hinweise verstanden wurden, vom Alter abhängig
- Eingreifpflicht: Ermahnen und eingreifen

3.) Verantwortung des Betriebsführers

Auch den Betriebsführer selbst kann neben der Aufsichtsperson mitunter bei einem Unfall eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung treffen.

Denn im Rahmen der **allgemeinen Verkehrssicherungspflicht** hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, dafür zu sorgen, dass kein anderer dadurch zu Schaden kommt (**Haftung gegenüber Dritten**).

Um eine Schädigung der am Betrieb lebenden Personen sowie von Nachbarn und Besuchern des Betriebes zu vermeiden, hat der Betriebsführer alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Unterlässt er die ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen fahrlässig, haftet er sowohl für die dadurch verursachten Sach- als auch Personenschäden (inkl. Schmerzensgeld).



© Mag. Eva Radlgruber, privat

Vertragspartnern gegenüber – auch zukünftigen – besteht aus der Vertragshaltung heraus eine erhöhte Sorgfaltspflicht (zB. Kindergeburtstagsfeier am Hof, Schule am Bauernhof, Ab-Hof-Verkauf, Urlaub am Bauernhof, Bewirtung, Wohnungsvermietung).

Zudem trifft den Betriebsführer die Beweislast, dass ihn kein Verschulden am eingetretenen Schaden trifft (im Gegensatz zur Regelung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, wo der Geschädigte die Beweislast trägt).

Der Betriebsführer haftet auch für das Verschulden der mitarbeitenden Personen.

4.) Verletzung der Aufsichtspflicht

Wenn der Aufsichtspflichtige schuldhaft seine Aufsichtspflicht verletzt, hat er für den eingetretenen Schaden Schadenersatz zu leisten. Voraussetzung für eine zivilrechtliche Haftung ist, dass ein Schaden entstanden ist.

Der Schaden kann materieller oder immaterieller Natur (zB Schmerzen) sein. Dieser Schaden hätte verhindert werden können (Kausalität) und müssen (Rechtswidrigkeit) und wurde schuldhaft (Verschulden) nicht verhindert.

Beim **Grad des Verschuldens** ist zu differenzieren:

- **Vorsätzlich** handelt, wer den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt.
- **Grob fahrlässig** handelt man, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.
- **Leicht fahrlässig** handelt jemand, wenn sein Verhalten auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.

5.) Eltern haften nicht immer für ihre Kinder

Jugendliche sind mit Vollendung des 14. Lebensjahres deliktsfähig, also fähig, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden. Verursachen sie rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden, so haften sie von Gesetzes wegen mit ihrem eigenen Vermögen. Doch wie ist das bei jüngeren Kindern im Alter zwischen 0 und 14 Jahren?



© Mag. Gabriele Hebesberger, privat

Grundsätzlich können Kinder dieses Alters aus rechtlicher Sicht nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil sie üblicherweise mangels geistiger Reife die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht überblicken können (sie trifft kein Verschulden). Der Aufsichtspflichtige hat daher dafür zu sorgen, dass Schäden erst gar nicht entstehen.

Geschieht dies dennoch, so soll der Geschädigte aber nicht auf seinem Schaden sitzen bleiben. Es wird daher – entsprechend dem Spruch „Eltern haften für ihre Kinder“ zunächst geprüft, ob ein zur Obsorge verpflichteter Erwachsener die Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt hat (Anmerkung: neben den Eltern sind beispielsweise auch der Lehrer, die Erzieherin oder die Nachbarin, die eine Kindergeburtstagsfeier veranstaltet, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zur Aufsicht verpflichtet).

Liegt eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, hat der mit der Obsorge Betraute den Schaden zu begleichen.



© Mag. Gabriele Hebesberger, privat

Macht der Aufsichtspflichtige hingegen alles richtig, aber verursacht das ihm anvertraute unmündige Kind dennoch einen Schaden, so kann das Gericht eine Haftung aus „Billigkeit“ – also nach „Gerechtigkeit“ – vorsehen, wenn dem Kind aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung die Unrechtmäßigkeit seines Tuns ausnahmsweise erkennbar war oder es den Schaden finanziell leicht ausgleichen kann, insbesondere weil es (durch die Eltern) haftpflichtversichert ist.

Der Spruch: „Eltern haften für ihre Kinder“ bedeutet also nicht immer, dass Eltern aufgrund ihrer Aufsichtspflicht automatisch für ihre Kinder einzustehen haben, wenn diese einen Schaden verursachen.

Kindergeburtstag am Bauernhof

Beim Angebot „Kindergeburtstag am Bauernhof“ liegt – sofern die Beaufsichtigung der Gäste nicht durch mitgebrachte Begleitpersonen erfolgt - eine Form der vertraglich anvertrauten Aufsicht vor, wo sicherlich auch die Maßstäbe für die Haftungsverantwortung ein bisschen höher gesteckt werden können.

Ganz generell ist für die Sicherung von Gefahrenquellen in umso höherem Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen.



© Mag. Eva Radlgruber, privat

Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen.

Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht erfüllt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Voraussehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesen ausgehenden dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Aufgrund der gehäuften Gefahrenquellen auf einem Bauernhof, ist der Obsorge-Maßstab sicherlich ein bisschen höher als anderswo. Wenn man nämlich eine Gefahrenstelle geschaffen hat, so obliegt es einem im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auch, diese entsprechend zu sichern.

Leider ist es noch eine verbreitete Meinung, dass man durch das Aufstellen einfacher Hinweistafeln eine Haftung komplett ausschließen kann, dem ist aber nicht so!

Der **OGH** hat dazu bereits entschieden, dass die Haftung des Halters, auf den die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage zurückzuführen ist, nicht einseitig durch Anbringen eines Schildes, wonach die Benützung durch eigene Gefahr erfolge, ausgeschlossen werden kann (7 Ob 51/00a).

Jeder, der einen Verkehr eröffnet, hat im Rahmen des Zumutbaren die **Verkehrsteilnehmer zu schützen** oder zumindest zu warnen! Wer „Kindergeburtstag am Bauernhof“ anbietet, der ist auch für die Sicherheit verantwortlich! Auch verantwortlich ist die mit der Pflege und Wartung beauftragte Person von Anlagen (z.B. bei erkennbaren Baugebrechen, für eine Überprüfung bzw. Behebung des Mangels Sorge zu tragen!)

Bei der **Verkehrssicherungspflicht** muss aber unterschieden werden, ob es sich um eine Anlage im öffentlichen oder im privaten Bereich handelt — wie „Kindergeburtstag am Bauernhof“. Im privaten Bereich kommt es nämlich zur sogenannten **Beweislastumkehr**, hier muss nicht der Geschädigte beweisen, dass vorsätzlich/grob fahrlässig eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, sondern der Betreiber muss beweisen, dass ihn keine Schuld trifft.

Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen:

1.) Produkthaftungsgesetz

Gerade im Bereich von Spielgeräten oder Werkzeugen kann es sein, dass diese einen Schaden verursachen, weil sie fehlerhaft sind.

Hier greift die Produkthaftung - diese ist **verschuldensunabhängig** und betrifft **Personen- und Sachschäden**, die durch Fehler verursacht wurden, welche das Produkt beim Inverkehrbringen durch den Haftpflichtigen aufgewiesen hat!

Für Schäden am Produkt selbst wird im Rahmen der Produkthaftung allerdings nicht gehaftet (diesbezüglich sind die jeweiligen Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen zu beachten).

Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger. Ansprechpartner ist hier allerdings nicht der Händler sondern der Produzent des schadhafte Gegenstands.

2.) Tierhalterhaftung

Diese Bestimmung greift, wenn jemand oder etwas durch ein Tier geschädigt wird.

Grundsätzlich haftet jene Person (Tierhüter), die das Tier dazu **angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt** hat, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie für die objektiv erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat.

- Antreiben: zB vorsätzliches Hetzen des Tieres oder auch nur ein scherzhaft gemeinter „Schnapp-Zu“ Befehl.
- Reizen: zB vorsätzliches Ärgern des Tieres, aber auch versehentliches auf den Schwanz steigen und das Tier so zu einer Reaktion nötigen.
- Verwahren: zB an der Leine führen, anbinden, in Gehege einsperren.

Der **Tierhalter** ist verantwortlich, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die **ordnungsgemäße Verwahrung/Beaufsichtigung** des Tieres gesorgt hat.

Tierhalter ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt und es auf eigene Rechnung benutzt, also über die Verwahrung und Beaufsichtigung entscheidet. Ein Tierhalter muss also nicht zwingend auch Eigentümer des Tieres sein.

Fehlendes Verschulden kann ein Tierhalter – im Gegensatz zum Tierhüter – im Schadensfall nicht einwenden.

3.) Haftung für Bauwerke

Hier haftet der Besitzer eines Bauwerkes für Schäden, die durch den **Einsturz oder das Ablösen von Teilen des Gebäudes** entstehen.

Ein "**Werk**" ist nicht nur ein Gebäude, sondern jeder künstliche Aufbau, wie ein Gerüst, ein Dachgarten, eine Tribüne, ein Landungssteg, ein Zaun, eine Tür, ein Geländer, ein Kanal, eine Baugrube, ein Lichtschacht, eine Brücke, eine Mauer, eine Fensterscheibe, ein Sendemast, Bäume, Mistgruben, eine elektrische Leitung. Teil eines Werkes ist, was mit diesem in organischer oder mechanischer fester Verbindung steht. Dachlawinen fallen nach neuen Meinungen ebenso unter diese Bestimmung.

Der Besitzer des Bauwerkes ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Schaden eine Folge der **mangelhaften Beschaffenheit** des Gebäudes war und er nicht beweisen kann, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Sorgfalt angewendet hat.

Auch ein **Kinderspielplatz** ist als ein Bauwerk anzusehen und daher dessen Beschaffenheit regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Bodenvertiefungen in der Nähe eines Kinderspielplatzes können selbst dann eine, besondere Sicherungsmaßnahmen erfordernde, Gefahr signalisieren, wenn sie erkennbar sind.



© Mag. Andrea Arbeithuber, privat

4.) Exkurs: Stehende und fließende Gewässer

Gewässer wie ein Fischteich, Swimmingpool oder kleinere dahinplätschernde Bäche ziehen Kinder erfahrungsgemäß magisch an. Auch hier sollte – selbst wenn diese im Winter gelegentlich zugefroren oder nicht mit Wasser gefüllt sein sollten - ganzjährig für eine ausreichende Absicherung – absperrbare Abdeckung oder Überdachung, Zaun oä. - gesorgt werden!



© Gerald Unterrainer, privat

Brandschutz und Erste Hilfe

In jedem Betrieb sollten **Handfeuerlöscher** (Schaum- oder Pulverlöscher), die alle zwei Jahre zu überprüfen sind, bereitgehalten werden (Informationen dazu sind bei der örtlichen Feuerwehr erhältlich).

Ebenso ist eine **Erste Hilfe Ausstattung** vorzusehen, die an einem gut zugänglichen Ort, in staubdichtem Behälter aufbewahrt wird (achten Sie auf ÖNORM Z 1020).

Zünder und Feuerzeuge sollten immer so aufbewahrt werden, dass sie **von Kindern nicht erreicht** werden können. Kinder nie ohne Aufsicht mit offenem Licht und Feuer hantieren lassen!

Versicherung

Es ist anzuraten, durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für den Schadensfall ausreichend vorzusorgen – dies gilt sowohl für den Veranstalter, als auch für die Eltern. Im Fall einer Haftungsinanspruchnahme kommt diese für den entstandenen finanziellen Schaden auf. Zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzensgeld, Heilungskosten, etc.) können damit abgegolten werden.

Ist auch eine strafrechtliche Komponente betroffen (Delikt), so hilft eine Haftpflichtversicherung nicht mehr oder nur bedingt. In diesem Fall wäre mitunter ein **Rechtsschutzversicherung** hilfreich, die zumindest die Kosten des Strafverfahrens abdeckt — die Tat selbst kann hiervon niemals abgedeckt sein.

Beispiel:

Ein kleines Kind (4 Jahre alt, ordnungsgemäß durch die Eltern beaufsichtigt) wird durch einen nicht ordnungsgemäß verwahrten Hofhund in den Unterschenkel gebissen:

Der Hundehalter wird wegen fahrlässiger Körperverletzung bei Gericht verurteilt.

Die Verfahrenskosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung.

Die Hundehaftpflichtversicherung des Betriebsführers ist Ansprechpartner betreffend der entstandenen Sachschäden (Hose) und bezüglich der durch den Biss erlittenen Verletzungen (Wunde am Unterschenkel) und Schmerzen.

Hat der Betriebsführer weder eine Hundehaftpflichtversicherung, noch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, so muss er sämtliche Kosten und Schäden selbst ersetzen.

ACHTUNG: Die jeweilige Versicherung muss, um in Anspruch genommen werden zu können, zum Schadenszeitpunkt bereits bestanden haben!

Barrierefreiheit

Die vom Kindergeburtstagsangebot betroffenen Betriebsräume sind nach dem jeweiligen Stand der Technik barrierefrei zu planen und auszuführen.

Ganz generell besteht die Pflicht der Barrierefreiheit von Gebäuden und dies gilt auch für Ab-Hof-Verkauf/Hofläden von Direktvermarktern, Buschenschank- und Urlaub-am-Bauernhof- oder Schule-am-Bauernhof-Betriebe.

Unter barrierefreier Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, die behinderten Menschen eine ungehinderte Benützung der in Betracht kommenden Bereiche der baulichen Anlagen ermöglicht (zB Stufen, Schwellen vermeiden oder mittels Rampen ausgleichen; notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge einhalten, Hygiene- und Sanitärräume entsprechend anpassen).



© UAB OÖ

Seit 1. Jänner 2016 **müssen alle Gebäude, die Personen mit Gütern** (auch Ab-Hof-Verkauf/ Hofläden von Direktvermarktern, Mostbuschenschänken) oder Dienstleistungen (Urlaub am Bauernhof-Betriebe) **versorgen, barrierefrei zugänglich** sein. Dies bedeutet, dass diese Gebäude auch für körperlich, intellektuell, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nur wenn die Beseitigung von Barrieren mit unverhältnismäßig hohen Kosten und Aufwendungen verbunden und daher unzumutbar ist, liegt keine Diskriminierung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vor. Der nachträgliche Einbau eines Aufzugs in einen Altbau wird wohl in vielen Fällen nicht zumutbar sein.

Aufgrund des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes kann ein behinderter Mensch, der sich diskriminiert fühlt, schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend machen. Vor dem Gerichtsverfahren muss zwingend ein kostenloses Schlichtungsverfahren beim Sozialmi-

nisteriumservice (vormals Bundessozialamt) durchgeführt werden. Die Einbringung einer Klage ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist. Eine verwaltungsrechtliche Strafe gibt es nicht.

Bei **Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden** gilt die Vorgabe der baulichen Barrierefreiheit bereits seit 1. Jänner 2006. Für ältere Gebäude (mit einer Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006) gab es eine Ausnahme von der Barrierefreiheit bis 31. Dezember 2015, wenn der erforderliche Aufwand zur Beseitigung der Barriere 5.000 Euro überstieg. Eine vollständige Barrierefreiheit ist für diese Gebäude seit 1. Jänner 2016 erforderlich, auch Kosten über 5.000 Euro sind zumutbar.

Nach dem Gesetz hat im **Schlichtungsverfahren** eine Zumutbarkeitsüberprüfung zu erfolgen. Nur wenn die Beseitigung von Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, muss eine Beseitigung der Barriere z.B. durch Umbau nicht erfolgen. Allerdings muss versucht werden, die Situation von behinderten Personen so weit wie möglich zu verbessern (z.B. durch einen Klingelknopf für Rollstuhlfahrer, wenn eine Rampe für den Zugang zum Ab-Hof-Verkauf/ Hofladen bautechnisch nicht möglich ist).

Wichtig ist auch, bei der barrierefreien Ausführung nicht auf einen entsprechenden barrierefreien Parkplatz in der Nähe des Eingangs zu vergessen. Auch die Benutzung der Toiletten muss für behinderte Menschen jedenfalls barrierefrei möglich sein.

Bauliche Umgestaltungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit (z.B. Errichtung einer Rampe, Errichtung von Behindertenparkplätzen, etc.) sowie die behindertengerechte Umgestaltung von Sanitärräumen werden vom Sozialministeriumservice fallweise gefördert. Eine diesbezügliche Nachfrage lohnt sich mitunter.



© Mag. Eva Radlgruber, privat

Gewerberecht

1.) Geltungsbereich der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung 1994 (GewO) gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

Als **gewerbsmäßig** ausgeübt gelten Tätigkeiten, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben werden, daraus einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Auch eine einmalige Handlung gilt als **regelmäßige** Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

Selbständigkeit im Sinne der Gewerbeordnung liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

2.) Ausnahmen vom Anwendungsbereich der GewO

Der **§ 2 GewO** nimmt jedoch zahlreiche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung aus, so auch die Land- und Forstwirtschaft, die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft und den Privatunterricht.

- a) Zur **Land- und Forstwirtschaft** im Sinne der GewO gehören
 - die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;
 - das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie
 - Jagd und Fischerei.
- b) Bei **Nebengewerben** handelt es sich um an und für sich gewerbliche Betriebe, die aufgrund ihres Zusammenhangs mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als unselbständiger Teil von diesem angesehen werden. Wichtig ist, dass diese Nebengewerbe in sachlichem Zusammenhang und wirtschaftlicher Unterordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden.

Zu den **land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben** zählt unter anderem die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturprodukts unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.

3.) Kindergeburtstagsfeier aus gewerberechtllicher Sicht

Das **Veranstalten einer Geburtstagsfeier** am Bauernhof kann nicht als Land- und Forstwirtschaft oder als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe eingestuft werden.

a) **Bloße Raumvermietung**

Die bloße Vermietung von Räumen gegen Entgelt zu Veranstaltungszwecken bzw. für private Feiern ist weder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit noch kann es unter den Begriff Privatunterricht subsumiert werden; es ist also als gewerbsmäßige Tätigkeit einzustufen und daher eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

b) **Kindergeburtstagsfeier inklusive Beaufsichtigungsangebot**

Eine Kindergeburtstagsfeier am Bauernhof besteht meist auch aus pädagogischen Angeboten (die den Kindern den Alltag eines Landwirts näher bringen); Privatunterricht ist wie oben beschrieben von der Gewerbeordnung ausgenommen - für unterrichtende Elemente (Brot backen, Pony reiten, bei der Stallarbeit mithelfen, Kühe melken,..) ist daher keine Gewerbeberechtigung erforderlich.



© Foto: Mag. Gabriele Hebesberger

Rein unterhaltende Elemente – Topfklopfen, Watteblasen, Pony streicheln etc. sind allerdings hiervon nicht umfasst. Hier sollte man aufpassen, denn diese wären, da die Veranstaltung der Feier ja in der Regel gegen Entgelt erfolgt – mangels pädagogischer Elemente als gewerbliche Tätigkeit zu werten und diesbezüglich an eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Ob die Kinder durch die Eltern oder durch Personen des Betriebs beaufsichtigt werden, spielt gewerberechtlich im Rahmen des Privatunterrichts keine Rolle.

Betriebe, die nicht über einen Buschenschank verfügen, stehen mitunter vor der Problematik, ohne Gewerbeberechtigung den Kindern keine Verköstigung bieten zu können. Sie haben aber durchaus die Möglichkeit, mit den Kindern gemeinsam im Rahmen des Privatunterrichts Brot zu backen, Kartoffeln zu ernten oder Obstsäfte herzustellen und so gleichzeitig eine Jause für die Feier zuzubereiten. Die Kinder lernen dabei wie am Hof Brot, Butter, Fleisch und sonstige Dinge erzeugt werden und können diese Produkte dann im Anschluss auch gleich verkosten und genießen.

Außerhalb des Privatunterrichts bzw. Buschenschanks ist eine Verköstigung der Gäste für einen Betrieb ohne entsprechende Gewerbeberechtigung nicht möglich.

c) Kindergeburtstagsfeier ohne Beaufsichtigungsangebot

Es gilt hier grundsätzlich das Gleiche wie in Punkt 3.b.).

Der Vorteil liegt hier aber darin, dass dadurch, dass eine Beaufsichtigung durch die Eltern erfolgt, die Durchführung von reinen Unterhaltungsspielen wie Watteblasen oder ähnliches ebenso durch die Eltern durchgeführt und betreut werden könnte. Aus rechtlicher Sicht wäre dann hierfür ebenso keine Gewerbeberechtigung erforderlich.



© Roland Arbeithuber, privat

Steuerrecht

1.) Bloße Raumvermietung

Die bloße Vermietung von Räumen gegen Entgelt zu Veranstaltungszwecken bzw. für private Feiern stellt **keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit** dar. Eine Vermietung ohne Nebenleistungen führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der Gewinn ist durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Es ist keine Umsatzsteuer zu verrechnen. Es besteht aber die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren. In diesem Fall sind 20 % USt in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Die Vorsteuer für Ausgaben kann geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme eines Steuerberaters wird empfohlen.

2.) Veranstaltung einer Kindergeburtstagsfeier mit bzw. ohne Beaufsichtigungsangebot

Diese Tätigkeiten zählen meist zu den **Einkünften aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb**. Der Gewinn ist durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Es ist keine Umsatzsteuer zu verrechnen, wenn die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.



© Mag. Andrea Arbeithuber, privat

Bei der Prüfung der Kleinunternehmergrenze sind Umsätze aus der pauschalisierten Landwirtschaft mit dem 1,5fachen Einheitswert einzurechnen, wenn Unternehmeridentität besteht.

Wird die Kleinunternehmergrenze überschritten, sind 20 % USt in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Die Vorsteuer für Ausgaben kann geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme eines Steuerberaters wird empfohlen.

3.) Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Euro.

Bei Überschreiten der Grenzen € 15.000,- gesamtbetrieblicher Umsatz und € 7.500,- Barumsatz ist eine Registrierkasse zu führen.

Näheres im Merkblatt zur Registrierkassenpflicht.

Sozialrecht

1.) Bloße Raumvermietung

Die **bloße Vermietung** von Räumen gegen Entgelt zu Veranstaltungszwecken bzw. für private Feiern ohne Nebenleistungen führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und löst keine Sozialversicherungspflicht aus.

Wird nicht bloß der Raum überlassen, sondern werden auch **Nebenleistungen** erbracht (siehe Gewerberecht), liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, an die sich eine Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft knüpft.

2.) Veranstaltung einer Kindergeburtstagsfeier mit Beaufsichtigungsangebot

Werden, wie oben beschrieben, in erster Linie **pädagogische Angebote** (die den Kindern den Alltag eines Landwirts näherbringen) veranstaltet, fällt dies unter Privatunterricht. Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich um sogenannte „Neue Selbständige“. Versicherungspflicht besteht dann, wenn Einkünfte von mehr als 5.108,40 € pro Jahr erzielt werden.

Werden, wie oben beschrieben, **keine pädagogischen, sondern unterhaltende Elemente** angeboten und somit eine gewerbliche Tätigkeit besteht, knüpft sich daran eine Sozialversicherungspflicht bei Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA Gewerbe). Bei Umsätzen bis 30.000 € und einem Gewinn bis 5.108,40 € jährlich, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht beantragt werden (Kleinunternehmerregelung). Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt in diesem Fall 9,33 €.

Wird eine **Verköstigung** angeboten, so ist das im Rahmen einer Mostbuschenschank möglich. Hierfür besteht eine zusätzliche Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Sowohl die Aufnahme der Tätigkeit als auch der Umsatz ist der SVB zu melden. Vom gemeldeten Umsatz sind rund 8% SV-Beiträge zu entrichten.

3.) Veranstaltung einer Kindergeburtstagsfeier ohne Beaufsichtigungsangebot

Werden, wie oben beschrieben, in erster Linie **pädagogische Angebote** (die den Kindern den Alltag eines Landwirts näher bringen) veranstaltet, fällt dies unter Privatunterricht. Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich um sogenannte „Neue Selbständige“. Versicherungspflicht besteht dann, wenn Einkünfte von mehr als 5.108,40 € pro Jahr erzielt werden.

Fällt die Tätigkeit nicht unter den Versicherungstatbestand als neuer Selbständiger, so könnte auch Versicherungspflicht bei der SVB bestehen: Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeberechtigung noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, die aber in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen, gelten als land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten und sind bei der SVB beitragspflichtig.



© Mag. Andrea Arbeithuber, privat

Ein **Naheverhältnis zum Hauptbetrieb** ist dann als gegeben anzunehmen, wenn die für die Verrichtung der einzelnen Tätigkeiten eingesetzten Betriebsmittel auch für Zwecke des eigenen Betriebes angeschafft wurden oder wenn die Tätigkeit überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt wird, wie bei Bäuerlichen Tagesmüttern oder Heu-Erlebnisbädern. In diese Kategorie sind auch Kindergeburtstagsfeiern einzustufen. Im Zweifel empfiehlt sich eine Abklärung des Sachverhalts mit der SVA Gewerbe oder der SVB.

Arbeitsrecht

1.) Dienstverhältnis

Wenn für die Betreuung oder Versorgung der Kinder andere Personen beschäftigt werden, liegt ein **Dienstvertrag** vor. Zu beachten sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Der Dienstvertrag kann auch mündlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbart werden. Empfehlenswert ist die Ausstellung eines Dienstzettels durch den Dienstgeber, in welchem alle wesentlichen Rechte und Pflichten ausgeführt werden.

Das Dienstverhältnis kann auf unbestimmte Dauer oder befristet vereinbart werden mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Bei unbestimmter Dauer sind **Kündigungsfristen** zu beachten. Im ersten Monat kann eine Probezeit vereinbart werden, in welcher das Dienstverhältnis jederzeit beendet werden kann.

Wenn der Dienstnehmer auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der OÖ Landarbeitsordnung und der Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe. Bei Vereinbarung des monatlichen Lohnes oder des Stundenlohnes sind die **Mindestlöhne** der Lohntabelle zu beachten.

Für die Dauer der **Arbeitsunfähigkeit (Krankenstand)** hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Es gibt jedoch eine bestimmte Höchstdauer, welche von der Beschäftigungsdauer abhängt. Jeder Arbeitnehmer hat auch Anspruch auf **Urlaub** und in dieser Zeit ist ein Urlaubsentgelt zu leisten.

2.) Aufsichtspflicht und Haftpflicht für Arbeitgeber

Der Dienstnehmer ist ein sogenannter Erfüllungsgehilfe des Dienstgebers und daher haftet er auch für Schäden, welche bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern eintreten. Auch wenn der Dienstnehmer für die Aufsicht der Kinder beschäftigt wird, haftet auch der Dienstgeber bei einer Sorgfaltsverletzung des Dienstnehmers. Für den Dienstnehmer besteht eine Schadenersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit.

3.) Anmeldung bei Krankenkasse

Jeder Arbeitnehmer muss **vor Arbeitsantritt** bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss die Abmeldung binnen 7 Tagen erfolgen. Die Meldungen und die SV-Beitragsabrechnung mit der Gebietskrankenkasse erfolgt mittels ELDA-Programm über das Internet. Für Arbeitgeber, die keine Erfahrung mit der Lohnabrechnung von Dienstnehmern haben, wird ein Steuerberater oder ein Buchhaltungsbüro empfohlen.

4.) Wie hoch ist der SV-Beitrag?

Für Vollversicherte, das sind Dienstnehmer mit einem mtl. Lohn über 425,70 Euro (Wert 2017), besteht eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz beträgt 20,98 % für den Dienstgeber (bei landwirtschaftlichen Betrieben) und 17,12 % für den Dienstnehmer, insgesamt also 38,1 %.

Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt vor, wenn die Einkommensgrenze von 425,70 Euro mtl. nicht überschritten wird. Für solche Dienstnehmer hat der Dienstgeber nur den Unfallversicherungsbeitrag von 1,3 % des vereinbarten Lohnes an die Gebietskrankenkasse zu leisten. Weiters einen BV-Beitrag von 1,53 % ab dem 2. Beschäftigungsmonat. Für den Dienstnehmer gibt es keinen SV-Beitragsabzug, sofern kein weiteres Dienstverhältnis vorliegt, mit welchem die mtl. Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

5.) Fallweise Beschäftigte

Arbeitnehmer, die unregelmäßig beim selben Dienstgeber beschäftigt sind, gelten als fallweise beschäftigt, wenn eine Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist. Für diese Beschäftigungsgruppe ist auch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro zu beachten.



© Mag. Andrea Arbeithuber, privat

Weiters gibt es eine **Sonderregelung für Aushilfskräfte**, welche höchstens 18 Tage im Jahr eingesetzt werden dürfen. Für solche Aushilfskräfte gibt es Ausnahmen zur Lohnsteuer und SV-Beitragspflicht, wenn mit deren Hauptberuf eine volle Versicherungspflicht besteht.

Arbeitsvertrag für einen fallweisen Beschäftigten

Abgeschlossen zwischen der Firma und
Herrn/Frau, im Folgenden Dienstnehmer
genannt, wie folgt:

- 1.. Der Dienstnehmer wird am oder ist von bis
..... (jedenfalls für einen kürzeren Zeitraum als eine Woche) oder tageweise eingesetzt.
- 2.. Der Dienstnehmer verpflichtet sich für folgende Arbeiten:.....
.....
- 3.. Der Dienstnehmer erhält ein Pauschalentgelt von € brutto/Stunde.
Mit diesem Pauschalentgelt sind sämtliche Ansprüche aus seiner Tätigkeit, insbesondere Ansprüche auf Urlaub und Sonderzahlungen einvernehmlich abgegolten.
Der Dienstnehmer wird entsprechend seinem tageweisen Einsatz als fallweise Beschäftigter bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet.
- 4.. Der Dienstnehmer wird geringfügig beschäftigt.*
- 5.. Der Dienstnehmer wird als Aushilfskraft für höchstens 18 Tage pro Kalenderjahr eingesetzt.*

* nicht Zutreffendes streichen

Ort und Datum

Dienstnehmer Dienstgeber

Herausgeber

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Rechtsabteilung: 050 6902 1290

abt-re@lk-ooe.at

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten.

Foto Titelseite: Mag. Eva Radlgruber, privat.